

5134a. Publikationsgesetz (PublG)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. Mai 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Publikationsgesetz (PublG)

(vom ...)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014,
beschliesst,

... in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. Mai 2015,

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die rechtswirksame Veröffentlichung von Erlassen, Anordnungen, Beschlüssen und anderen amtlichen Texten, die Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden und der Verwaltung regeln oder deren Verfahrensabläufe festschreiben.

Geltungsbereich

§ 2. Diesem Gesetz unterstehen die rechtsetzenden, vollziehenden und richterlichen Behörden und die Verwaltungsstellen des Kantons sowie dessen Organisationen des öffentlichen Rechts.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Rechtswirkungen der Veröffentlichung

§ 3. ¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht wurden.

² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.

³ Ist ein amtlicher Text gemäss § 13 ausserordentlich veröffentlicht worden, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.

Zuständigkeit des Regierungsrates

§ 4. Der Regierungsrat bezeichnet die für die Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane und des Behördenverzeichnisses zuständige Stelle.

Verantwortung für die Veröffentlichung

§ 5. Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

2. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane

A. Gesetzessammlungen

Offizielle Gesetzessammlung

§ 6. ¹ Die Offizielle Gesetzessammlung (OS) ist die chronologische Sammlung des kantonalen Rechts.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

² In der OS werden veröffentlicht:

- a. die Kantonsverfassung,
- b. die Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse,
- c. die rechtsetzenden Vereinbarungen des Kantons mit
Gemeinden, Organisationen, anderen Kantonen, dem
Bund und dem Ausland,
- d. die Erlasse interkantonaler Organe, die unter
Mitwirkung des Kantons Zürich geschaffen wurden,
- e. die Normalarbeitsverträge und allgemeinverbindlichen
Gesamtarbeitsverträge.

³ Weitere Beschlüsse und Vereinbarungen können in der
OS veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes
öffentliches Interesse besteht.

⁴ Die Veröffentlichung in der OS erfolgt, sobald das Datum
des teilweisen oder umfassenden Inkrafttretens feststeht.

⁵ Zur OS wird ein Register geführt.

Loseblattsammlung

§ 7. ¹ Die Loseblattsammlung (LS) umfasst die in der OS
veröffentlichten Erlasse und rechtsetzenden
Vereinbarungen in ihrer aktuell geltenden Fassung.

² Sie wird nach Sachgebieten geordnet.

³ Zur LS wird ein Register geführt.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin
Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Verweisung auf Normen Dritter

§ 8. ¹ Verweist ein in der LS veröffentlichter Erlass auf von
Dritten erlassene Normen, die nicht in einem amtlichen
Publikationsorgan veröffentlicht sind, gibt eine Fussnote
die Verwaltungsstelle oder die Internetadresse an, bei der
die Normen eingesehen oder bezogen werden können.

² Der Regierungsrat kann die Dritten verpflichten, die
Normen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen oder
öffentlich zugänglich zu machen. Er regelt die
Entschädigung. Allfällige Entschädigungsansprüche der
Dritten richten sich sinngemäss nach den §§ 183^{bis}–
183^{quater} EG ZGB.

¹ ...

² ...

... machen. Allfällige Entschädi-
gungsansprüche ...

Massgeblicher Wortlaut

§ 9. Weicht der in der LS veröffentlichte Wortlaut eines
Textes von demjenigen in der OS ab, gilt der Text der OS.
Die LS wird entsprechend berichtigt.

Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 10. ¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen
werden in der Regel spätestens fünf Tage vor ihrem
Inkrafttreten in der OS veröffentlicht.

² Der Regierungsrat bestimmt das Datum des
Inkrafttretens, soweit der Erlass oder die rechtsetzende
Vereinbarung dies nicht regelt.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

B. Amtsblatt

Amtsblatt

§ 11. ¹ Im Amtsblatt werden amtliche Texte veröffentlicht,
deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist.

² Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht
werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse
besteht.

³ Das Amtsblatt ist nach Sachgebieten gegliedert und mit
einer Suchfunktion ausgestattet.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die
Gegenstände im Einzelnen, die Aufnahme nicht amtlicher
Anzeigen sowie die Erscheinungsweise.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber

C. Anderweitige amtliche Publikationen

Anderere amtliche Publikationsorgane

§ 12. Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete
sowie für interkantonale Vereinbarungen und Erlasse
interkantonalen Organe ein anderes amtliches
Publikationsorgan bezeichnen.

... kann für den Bereich Schule und für
bestimmte ...

Ausserordentliche Veröffentlichung

§ 13. Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise
veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der
beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen
Dringlichkeit oder wegen ausserordentlicher Umstände
erforderlich ist.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin
Steinmann, Martin Zuber

D. Gemeinsame Bestimmungen

Rechtswirksame Veröffentlichung

§ 14. ¹ Die rechtswirksame Veröffentlichung erfolgt unter
Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der Regel
einmalig und ausschliesslich in der OS oder im Amtsblatt.

² Die Veröffentlichung kann durch Verweisung auf eine
andere Fundstelle erfolgen, wenn sie für die amtlichen
Publikationsorgane nicht geeignet ist. Der Regierungsrat
regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Form der Veröffentlichung

§ 15. ¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden auf
einer Internetseite des Kantons veröffentlicht.

² Die Stelle, die für die Herausgabe der amtlichen
Publikationsorgane zuständig ist, stellt deren Authentizität
und Integrität durch geeignete Massnahmen sicher.

³ Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich
ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht
werden. Die elektronische Fassung ist die massgebende.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, wann und
wie häufig OS und Amtsblatt veröffentlicht und ob diese in
gedruckter Form herausgegeben werden.

¹ ...

... OS und im Amtsblatt.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Berichtigungen

§ 16. ¹ Die Stelle, die für die Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane zuständig ist, berichtigt veröffentlichte amtliche Texte, die

- a. nicht dem Beschluss der erlassenden Instanz entsprechen,
- b. inhaltlich bedeutungslose Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten,
- c. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten, aufweisen.

² Berichtigungen werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.

³ § 45 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 bleibt vorbehalten.

In Rechtsmittelverfahren geänderte Erlasse

§ 17. Wird ein Erlass in einem Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert, wird dies in der OS und in der LS veröffentlicht.

3. Abschnitt: Behördenverzeichnis

Zweck

§ 18. Das Behördenverzeichnis informiert über die geltende Organisation der Behörden und der Verwaltung sowie deren personelle Besetzung.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Form und Herausgabe

§ 19. ¹ Das Behördenverzeichnis wird im Internet
veröffentlicht.

² Es kann zusätzlich als Staatskalender in gedruckter
Form veröffentlicht werden.

³ Aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis können
weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.

⁴ Im Behördenverzeichnis können nicht amtliche Anzeigen
veröffentlicht werden.

4. Abschnitt: Datenschutz und Einsichtnahme

Datenschutz

§ 20. ¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen
Personendaten und besondere Personendaten gemäss
§ 3 des Gesetzes über die Information und den
Datenschutz vom 12. Februar 2007 enthalten, soweit dies
für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung
notwendig ist.

² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während deren
die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion
erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei
insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die
privaten Interessen.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin
Zuber

Einsichtnahme

a. in amtliche Publikationsorgane und das Behördenverzeichnis

§ 21. ¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen
Publikationsorgane und das Behördenverzeichnis kann bei
jeder Gemeinde Einsicht genommen werden.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, bei der in die
Veröffentlichungen in gedruckter Form Einsicht
genommen werden kann.

¹ ...

² ...

... kann und Auszüge kostenlos bezogen
werden können.

b. in Erlasse des Bundes und das Bundesblatt

§ 22. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung
die Stelle, bei der die von Art. 18 des Publikationsgesetzes
vom 18. Juni 2004 vorgeschriebenen Inhalte eingesehen
werden können.

5. Abschnitt: Gebühren

Einsichtnahme in elektronische Ausgaben

§ 23. ¹ Die Einsichtnahme in die im Internet
veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane und das
Behördenverzeichnis sowie deren Herunterladen für die
individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich.

² Zusätzliche Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung besondere
Anforderungen an die Verwertung der amtlichen

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Publikationsorgane und des Behördenverzeichnisses
durch Dritte festlegen.

Bezug von gedruckten Ausgaben

§ 24. Der Bezug der amtlichen Publikationsorgane in
gedruckter Form, von Separatdrucken und des gedruckten
Staatskalenders ist kostenpflichtig.

Aufträge zur Veröffentlichung

§ 25. ¹ Veröffentlichungen in der OS sind unentgeltlich.

² Veröffentlichungen im Amtsblatt und im
Behördenverzeichnis sind kostenpflichtig. Davon
ausgenommen sind

- a. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der
kantonalen Rechtsetzung,
- b. Veröffentlichungen für die Ausübung des Stimm- und
Wahlrechts und die weiteren politischen Rechte in
Kantonsangelegenheiten,
- c. amtliche Bekanntmachungen im Behördenverzeichnis.

³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere
Ausnahmen vorsehen.

Regelung der Gebühren und Kosten

§ 26. ¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die
gebührenpflichtigen Leistungen und die Gebührenansätze
fest und regelt die Erhebung der Gebühren.

² Die Gebühren für nicht amtliche Anzeigen richten sich
nach marktüblichen Konditionen.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 27. Das Gesetz über die Gesetzessammlungen und das
Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 27. September 1998
wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 28. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926

5. Amtliche Publikation

§ 68 a. ¹ Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und
Wahlergebnisse sowie die Beschlüsse der
Gemeindeversammlung werden veröffentlicht.

² Die Gemeinden bestimmen ihr amtliches
Publikationsorgan.

b. Kantonsratsgesetz (KRG) vom 5. April 1981

Einladung, Zustellungen

§ 7. ¹ Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe
der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Tage vor
der Sitzung zugestellt und im Internet veröffentlicht.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom
8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern
nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts
anderes vermerkt.

Berichtigungen

§ 45. ¹ Werden nach der Schlussabstimmung über einen
Beschluss oder Erlass Fehler im Sinne von § 16 des
Publikationsgesetzes vom (Datum des Erlasses)
festgestellt, beschliesst die Geschäftsleitung des
Kantonsrates eine Berichtigung.

² Die Berichtigung wird dort veröffentlicht, wo der
fehlerhafte Text veröffentlicht worden ist. Ist der
fehlerhafte Text ausschliesslich oder auch in der OS
veröffentlicht worden, wird die Berichtigung nur dort
veröffentlicht.

c. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959

c. Bei Anfechtung von Erlassen

§ 21 b. ¹ Zur Anfechtung eines Erlasses ist berechtigt, wer
durch eine Norm in den schutzwürdigen Interessen berührt
werden könnte.

² § 21 Abs. 2 gilt sinngemäss.

c. Aufschiebende Wirkung

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Keine aufschiebende Wirkung besteht
lit. a und b unverändert.

c. bei Rechtsmitteln gegen Erlasse gemäss § 10 Abs. 2.

§ 25.

² (gemäss geltendem Recht)

Minderheit Céline Widmer, Renate Büchi, Priska Seiler
Graf

...

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. Mai 2015
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Beschwerdeberechtigung

§ 49. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den §§ 21–21 b.

d. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

§ 20 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.